

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 26. April

Nr. 17

2002

## Nachruf

Am 17. April 2002 ist Frau

### Elfriede Weiß

im Alter von 55 Jahren verstorben.

Frau Elfriede Weiß war vom 1. September 1990 bis 1. Dezember 1994 als Verwaltungsangestellte für die Fachschule für Altenpflege beim Landkreis Eichstätt tätig.

Der Landkreis Eichstätt und die Fachschule für Altenpflege danken der Verstorbenen für die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 19. April 2002

Dr. Xaver Bittl  
Landrat

Arthur Sparaga  
Leiter der Fachschule für Altenpflege

## Inhalt:

- 84 Konstituierende Kreistagssitzung am Montag, 06. Mai 2002
- 85 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste
- 86 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002
- 87 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Rollenoffset-Druckmaschine (Heatset) durch die Firma Philipp Brönnner & Martin Daentler'sche Buchdruckerei und Buchhandlung GmbH & Co. KG, Sollnau 2-4, 85072 Eichstätt
- 88 Anmeldung an den Eichstätter Gymnasien
- 89 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 des Schulverbandes Nassenfels für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes
- 90 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 84 Konstituierende Kreistagssitzung am Montag, 06. Mai 2002

Am Montag, 06. Mai 2002, 14:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, die konstituierende Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Vereidigung der neugewählten Kreisrätinnen / Kreisräte
- 2. Erlass einer Geschäftsordnung
- 3. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes
- 4. Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

- 5. Wahl des Stellvertreters des Landrats
- 6. Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats
- 7. Bestellung der Ausschüsse nach der Geschäftsordnung
  - 7.1 Kreisausschuss
  - 7.2 Sozialhilfeausschuss
  - 7.3 Jugendhilfeausschuss
  - 7.4 Rechnungsprüfungsausschuss
  - 7.5 Ausschuss für Tourismus
  - 7.6 Ausschuss für Natur und Umwelt
  - 7.7 Krankenhausausschuss
- 8. Bestellung von Mitgliedern für den Sportbeirat
- 9. Bestellung von Verbandsräten für die Sparkassen
  - 9.1 Eichstätt
  - 9.2 Ingolstadt
  - 9.3 Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg
- 10. Bestellung von Mitgliedern für den Planungsausschuss für den Planungsverband Region Ingolstadt
- 11. Bestellung von Verbandsräten für den Rettungszweckverband Region Ingolstadt
- 12. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt
- 13. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Donauhalle Ingolstadt
- 14. Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
- 15. Bestellung eines beratenden Mitglieds zur Vollversammlung des Kreisjugendrings
- 16. Bestellung eines Mitglieds für die Erziehungsberatungsstelle der kirchlichen Werke e.V. Ingolstadt
- 17. Bestellung eines Mitglieds für die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistags
- 18. Bestellung eines Verbandsrates für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Gunzenhausen
- 19. Verschiedenes

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

### 85 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 19.04.02 beschlossen, ab sofort auch private ambulante Pflegedienste in die Förderung nach dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz und der AVPflegeVG einzubeziehen. Die Antragsfrist für die Förderung der Investitionen des Jahres 2001 endet am 31.05.2002. Antragsformblätter können beim Landratsamt Eichstätt, Kreiskammer, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt angefordert werden (Tel. 08421/70230).

Eichstätt, 22.04.2002

gez. Dr. Bittl, Landrat

**Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 218 Ingolstadt**

**86 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am **18. Juli 2002, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Der Wahlkreis 218 umfasst die kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters ist das Einwohnermeldeamt (Wahlamt) der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Zimmer 203 oder Geschäftszimmer des Einwohnermeldeamtes im Erdgeschoss.

Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird vom Landeswahlleiter erlassen und veröffentlicht.

**A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 24. Juni 2002 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

**B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss ferner enthalten
  - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren

Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf vom Kreiswahlleiter herausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Es darf nur ein Kreiswahlvorschlag unterzeichnet werden. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
  - a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist.
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

**C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18.07.2002, 18 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Wahlamt der Stadt Ingolstadt unter der Rufnummer (0841) 305 1536 oder (0841) 305 1551. Beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt sind auch die amtlichen Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Die Vordrucke sind auch aus dem Internetangebot des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung unter der Adresse <http://www.statistik.bayern.de/frame4.html>, Rubrik: Bundestagswahlen abrufbar.

Ingolstadt, 17.04.2002

gez. B i e r s c h n e i d e r, Kreiswahlleiter

**87 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Rollenoffset-Druckmaschine (Heatset) durch die Firma Philipp Brönnner & Martin Daentler'sche Buchdruckerei und Buchhandlung GmbH & Co. KG, Sollnau 2-4, 85072 Eichstätt**

Die Firma Philipp Brönnner & Martin Daentler'sche Buchdruckerei und Buchhandlung GmbH & Co. KG (im folgenden Firma Brönnner & Daentler genannt), Eichstätt beantragte beim Landratsamt Eichstätt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rollenoffset-Druckmaschine (Heatset) auf ihrem Betriebsgrundstück (Fl.Nr. 1348, Gemarkung Eichstätt) in 85072 Eichstätt, Sollnau 2-4. Die Anlage ist auf das Drucken von maximal 55.000 Druckerzeugnissen pro Stunde à 24 DIN A4-Seiten ausgelegt. Bei Maximalauslastung hat die Maschine einen Farbverbrauch von 138,5 kg/h. Dies entspricht einem Verbrauch von in den Druckfarben enthaltenen Lösemitteln von maximal 48,6 kg/h. Ausgehend von einer Jahres-Nettoproduktion von 4200 Stunden beträgt der Verbrauch an diesen Lösemitteln, die zu 35% in der Druckfarbe enthalten sind, 203,5 t/a. Die Rollenoffset-Druckmaschine soll in einer neuen Halle aufgestellt werden. Für den Hallenneubau wird ein baurechtliches Genehmigungsverfahren bei der Großen Kreisstadt Eichstätt durchgeführt.

Das Betriebsgelände der Firma Brönnner & Daentler liegt im Süd-Osten Eichstätts, nahe der Bundesstraße 13 in Richtung Pietenfeld bzw. Ingolstadt.

Es ist vorgesehen, die Rollenoffset-Druckmaschine im Oktober 2002 in Betrieb zu nehmen.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach den §§ 4, 10 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2001

(BGBl I S. 2331) in Verbindung mit Ziffer 5.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950f). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG. Für den Hallenneubau wird ein baurechtliches Genehmigungsverfahren bei der Großen Kreisstadt Eichstätt durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 06. Mai 2002 bis einschließlich Mittwoch, 05. Juni 2002** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt, 85071 Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist beginnt demnach am **Donnerstag, den 06. Juni 2002 und endet am Mittwoch, den 19. Juni 2002 (24.00 Uhr)**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl I S. 1950f).

Die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am **Donnerstag, 11. Juli 2002 um 10.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, II. Stock, Zimmer-Nr. 204 durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 19. April 2002

gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**88 Anmeldung an den Eichstätter Gymnasien**

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Eichstätter Gymnasien werden von **Montag, 06. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2002, jeweils von 8.00 bis 16.30 Uhr** entgegengenommen.

Bei der Einschreibung sind im Original das Übertrittszeugnis der Volksschule und der Geburtsschein bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen.

2. Schülerinnen und Schüler, denen im Übertrittszeugnis nicht die Eignung oder bedingte Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums bestätigt worden ist, unterziehen sich einem dreitägigen Probeunterricht, der von **Montag, 17. Juni, bis Mittwoch, 19. Juni 2002**, für beide Eichstätter Gymnasien gemeinsam am Willibald-Gymnasium durchgeführt wird.

Bei Eintritt in das Gabrieli-Gymnasium wird die musikalische Eignung überprüft, wenn die Musiknote schlechter als 2 ist.

3. Übersicht über die Eichstätter Gymnasien:

Schule	Ausbildungsrichtungen	Pflichtfremdsprachen	Beginnend in Jahrgangsstufe	Schwerpunktfächer
Willibald-Gymnasium Tel. 08421/4084 Schottenau 16 85072 Eichstätt	humanistisch	Latein	5	Alte Sprachen
		Englisch	7	
		Griechisch	9	
	neusprachlich	Latein o. Englisch	5	Neuere Sprachen
		Englisch bzw. Latein	7	
		Französisch	9	
	mathematisch-naturwissenschaftlich	Latein o. Englisch	5	Mathematik Physik, Chemie
		Englisch bzw. Latein oder Französisch	7	
Gabrieli-Gymnasium Tel. 08421/97350 Luitpoldstr. 40 85072 Eichstätt	musisch	Latein o. Englisch	5	Musische Fächer (Musik, Kunst- ziehung, Deutsch)
		Englisch bzw. Latein	6	
		wahlweise Französisch statt 1. o. 2. Fremdspr.	11	

Eichstätt, den 26. April 2002

Für das Willibald-Gymnasium  
gez. Lell, Oberstudiendirektor

Für das Gabrieli-Gymnasium  
gez. Margraf, Oberstudiendirektor

**Schulverband Nassenfels**

**89 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 des Schulverbandes Nassenfels für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG-, sowie der Art 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	147.920,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 98.520,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 auf 160 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 615,75 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 2.500,00 € festgesetzt.

5. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % für den Markt Nassenfels zu 37 % für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf

Nassenfels, den 17. April 2002

gez. H u s t e r e r, 1. Schulverbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe**

**90 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe erlässt auf Grund der Art. 19 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 20.06.1994 (VBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) folgende

**S a t z u n g**

zur Änderung der Verbandssatzung vom 20. August 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. August 1999 (Abl Nr. 31):

§ 1

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 30.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Preith, 15. April 2002

gez. G ö b l, Verbandsvorsitzender